

410.110

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Baden

vom 9. Juni 2008

Kurzbezeichnung:

Stadtbibliothek, Benutzung

Zuständig:

Kultur

Stand: 1. Juni 2014

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Baden

vom 9. Juni 2008

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek. Sie vermittelt gedruckte und andere Medien aus allen Wissensgebieten zur Informationsvermittlung, Bildung und Unterhaltung an Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

2 Sie sammelt Veröffentlichungen über die Stadt und die Region Baden sowie von Verfassern aus dieser Region und bewahrt sie für die Zukunft.

§ 2 Benutzung/Ausschluss von der Benutzung

1 Die Buch- und Medienbestände können in der Bibliothek benutzt und in der Regel nach Hause ausgeliehen werden.

2 Die Nachschlagewerke, die neueste Nummer laufender Zeitschriften sowie Werke, die mehr als 100 Jahre alt sind, dürfen nur in der Bibliothek benutzt werden. Die Bibliotheksleitung kann weitere Benutzungseinschränkungen erlassen und Ausnahmen gewähren.

3 Wer den Bibliotheksbetrieb behindert, das Reglement missachtet, Anordnungen nicht befolgt oder andere Personen stört, kann ganz, teilweise oder unbefristet sowie auf Zeit oder Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

4 Ausschluss oder Benutzungsbeschränkung können ebenfalls bei Diebstahl und Schädigung der Bibliotheksbestände oder der Bibliothekseinrichtung verfügt werden.

¹ SAR 171.100.

§ 3 Gebühren, Öffnungszeiten

Die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek und die Öffnungszeiten werden im Anhang zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.

§ 4 Einschreibung, Benutzerkarte

1 Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises einzuschreiben und erhält eine persönliche Benutzerkarte, die bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist.

2 Die Benutzerkarte ist ein Jahr gültig und verlängert sich jeweils um ein Jahr mit der Bezahlung der Jahresgebühr. Bei Angeboten ohne Jahresgebühr ist die Karte nur befristet gültig.

3 Bei Verlust wird eine kostenpflichtige Ersatzkarte ausgestellt.

4 Adress- und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe

1 Pro Ausleihe dürfen höchstens 30 Medien ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann Ausnahmen gewähren.

2 Die fristgerechte Rückgabe muss auch bei Abwesenheit sichergestellt werden.

§ 6 Leihfrist

1 Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.

2 Die Bibliotheksleitung kann für bestimmte Medienkategorien abweichende Leihfristen festlegen und Ausnahmen gestatten.

§ 7 Verlängerung der Leihfrist bei Büchern, vorzeitige Rückgabe

1 Die Leihfrist kann bei Büchern persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Internet verlängert werden, sofern das Werk nicht von einem anderen Benutzer oder einer anderen Benutzerin vorbestellt ist. Die Verlängerungsfrist beträgt 30 Tage und wird vom Verlängerungstag an berechnet. Pro Werk sind höchstens drei Leihfristverlängerungen zulässig.

2 Auf Verlangen ist der bereits ausgeliehene Gegenstand bei der Verlängerung vorzulegen. Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausgabefrist die Rückgabe verlangen.

§ 8 Mahnung

1 Nach Ablauf der Leihfrist wird der Benutzer oder die Benutzerin schriftlich zur Rückgabe der ausgeliehenen Werke aufgefordert (1. Mahnung). Erfolgt die Rückgabe nicht innert einer Woche, wird eine zweite und schliesslich eine dritte Mahnung zugestellt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben. Nach der dritten Mahnung werden zusätzlich zu den Mahngebühren die Kosten der Medien in Rechnung gestellt, auch wenn diese nachträglich retourniert worden sind.¹

2 Von der dritten Mahnung an ist der Benutzer oder die Benutzerin bis zur Erledigung des Falls von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen. Die Bibliothek kann den Rechtsweg beschreiten.

3 Nicht zugestellte Mahnungen gelten nicht als Begründung für die verspätete Rückgabe. Krankheit gilt nur als Entschuldigung für verspätete Rückgabe, wenn ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

§ 9 Vorbestellung

1 Ausgeliehene und ausleihbare Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.²

2 Bücher, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können gegen Gebühr via Interbibliothekarischen Leihverkehr bestellt werden. Dabei gelten die Leihfristen und Benutzungseinschränkungen nach den Weisungen der ausleihenden Bibliothek.

§ 10 Behandlung der Bücher und Medien

1 Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Für beschädigte oder verlorene Medien haftet der Benutzer oder die Benutzerin.

2 Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

3 Wer Medien ausleiht ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemässen Zustand der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen.

4 Medien der Stadtbibliothek dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet oder in anderer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

¹ Fassung gemäss Stadtratsentscheid vom 2. Juli 2012

² Fassung gemäss Stadtratsentscheid vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. Juni 2014

§ 11 Weiterausleihe

Die Weitergabe der ausgeliehenen Bücher und Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 12 Haftung

1 Der Benutzer oder die Benutzerin ist verantwortlich für die von ihm bzw. ihr entliehenen Werke. Er bzw. sie haftet für den Schaden, der bei Verlust oder Beschädigung entsteht und trägt auch alle hieraus der Bibliothek entstehenden Verwaltungskosten.

2 Die Bibliothek haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen, die durch Dritte zum Nachteil von Bibliotheksbenutzenden begangen werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für persönliche Gegenstände der Benutzenden.

§ 13 Widerhandlung gegen die Bibliotheksordnung

1 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstossen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die Stadtbibliothek kann den Ausschluss ganz oder teilweise sowie auf Zeit oder Dauer verfügen.

2 Gegen eine Ausschlussverfügung der Stadtbibliothek kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

1 Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

2 Die Benutzungsordnung mit Gebührentarif vom 6. September 1999 ist aufgehoben.

Baden, 9. Juni 2008

Stadtrat Baden

Stadtammann
ATTIGER

Stadtschreiber
JETZER

Anhang

zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Baden vom 9. Juni 2008

gültig ab 1. September 2008

A. Gebühren inkl. MwSt

Jahresgebühren:

	Bücher	Nonbooks	Bücher und Nonbooks
Kinder	CHF 5	--	CHF 20
Jugend ab 12 Jahre	CHF 5	--	CHF 30
Erwachsene ab 18 Jahre	CHF 20	CHF 30	CHF 50

Ersatzausweis	CHF 5
Einzelausleihe Bücher/Nonbooks	CHF 5
Bestsellerausleihe	CHF 2
Schnupperabonnement für 3 Monate	CHF 15
Internet-Benutzung	¹
Premiumabonnement für 12 Monate	CHF 100 ²

Vorbestellungen:

Bücher/Nonbooks der Stadtbibliothek CHF 2 pro Medium

Interbibliothekarischer Leihverkehr:

pro Buch (Inland) und Kopien 20 Seiten CHF 12 zuzüglich Porto/Gebühren
Sonderleistungen Verrechnung nach effektivem Aufwand

Mahnungen:

1. Mahnung	CHF 3
2. Mahnung	CHF 10
3. Mahnung	CHF 25
Weitere Mahn- und Rückforderungshandlungen	nach Aufwand

Beschädigung/Verlust von Medien wird in Rechnung gestellt
Vermittelte Dienstleistungen Dritter nach Aufwand

In Härtefällen kann die Bibliothek diese Gebühren auf Antrag reduzieren oder erlassen.
Für bisherige Benutzende gilt bis 30. Juni 2009 eine Übergangsregelung.

¹ Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 26. Mai 2014

² Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. Juni 2014

B. Öffnungszeiten¹

Montag bis Freitag
Samstag

08.00 bis 19.00 Uhr
08.00 bis 16.00 Uhr

¹ Fassung gemäss Stadtratsentscheid vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. Juni 2014